

Nr. 1

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1922

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. März 1922

Inhalt:

I. Bekanntmachungen. — II. Personalveränderungen.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1. Die erste ordentliche Landes Synode der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin hat in ihrer Sitzung vom 18. März d. Js. in Gemäßheit des § 52, Absatz 1, der Kirchenverfassung

den Geheimen Oberkirchenrat Dr. theol. und phil. Heinrich Behm zu Schwerin zum Landesbischof gewählt.

Die kirchliche Einführung des Landesbischofs als Oberhirten des Landes wird am Sonntag Judica, den 2. April d. Js., im Dom zu Schwerin in dem um 10 Uhr beginnenden Vormittagsgottesdienste stattfinden.

Der Gottesdienst ist öffentlich.

Alle Mitglieder der Landes Synode werden hierdurch zur Teilnahme an der Feier eingeladen.

Die Herren Pastoren werden aufgefordert, den Gemeinden in den Gottesdiensten des Sonntags Judica Mitteilung zu machen und mit ihnen Gottes Segen für die Wirksamkeit des Landesbischofs zu erbitten.

Schwerin, den 22. März 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

2. Das Oberkirchenrats-Kollegium wird vom 1. April d. Js. ab aus folgenden Mitgliedern bestehen:

dem Präsidenten des Oberkirchenrates D. theol. Adolf Giese, Erzellenz, dem Landesbischofe Dr. theol. und phil. Heinrich Behm,

den juristischen Oberkirchenräten:

Gottfried Bierstedt

und

Dr. juris Emil Lemcke,

den geistlichen Oberkirchenräten:

Bernhard Goesch

und

Julius Sieden.

Schwerin, den 22. März 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

3. Die erste ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin hat in ihrer Sitzung vom 18. März d. Js. in Gemäßheit des § 39 der Kirchenverfassung einen Synodalausschuß bestellt und in ihn gewählt: den Staatsminister a. D. Dr. juris Adolf Langfeld, Erzellenz, zu Schwerin als Präsidenten,

den Kirchenrat, Propst Dr. theol. Gustav Wilbrandt, zu Parkentin als stellvertretenden Vorsitzenden,

den Pastor Julius Sieden zu Ribnitz (scheidet mit dem 1. April aus),

den Kammerherrn Konrad von Klinggräff auf Pinnow,

den Seminarlehrer Ernst Röper zu Schwerin.

Schwerin, den 22. März 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

4. Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern vom 18. März 1922.

Die erste ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin hat in ihrer Sitzung vom 18. März 1922 folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 18. März 1922 über die Erhebung von Kirchensteuern.

Von den Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin ist zu der Reichs-Einkommensteuer für das vom 1. April bis 31. Dezember 1921 laufende Rechnungsjahr ein Zuschuß von fünf vom Hundert des Dreivierteljahresbetrages der Reichs-Einkommensteuer für das Steuerjahr 1920 zu erheben und durch die Finanzämter an die Kasse des Oberkirchenrates oder an die von diesem zu bestimmende andere Kasse abzuführen.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Anmerkung: Für Beschwerden in Kirchensteuersachen ist der § 10 des Landesgesetzes vom 15. Dezember 1921 über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche (Regierungsblatt von 1922 Nr. 3, Seite 27) maßgebend. Die Beschwerde ist binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheides einzulegen.

Schwerin, den 22. März 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

II. Personalveränderungen.

Seit Ende vorigen Jahres haben folgende Veränderungen im Personalbestande der evangelisch=lutherischen Kirche des Landes stattgefunden:

1. Der Pastor Siegert in Alt-Gaarz ist zum zweiten Pastor an der Pfarrkirche zu Güstrow und der Hilfsprediger Hamann in Schwaan zum Pastor in Alt-Gaarz bestellt worden;

2. Der Amtsaktuar Martin Franck aus Wismar ist zum Obersekretär beim Oberkirchenrate bestellt worden.

Das Kirchliche Amtsblatt wird nach Bedarf erscheinen und kostet vierteljährlich 8 Mark. Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen.

Seite 4
(leer)